Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Die **Zusatzversicherung** in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) ist eine **freiwillige Versicherung auf Krankengeld**. Sie kann von den bei uns nach dem GSVG krankenversicherten Personen - ausgenommen Pensionisten - beantragt werden.

1. Der Beginn der Zusatzversicherung ist nur **vor Vollendung des 60. Lebensjahres** möglich.
2. Die Zusatzversicherung beginnt mit dem **Monatsersten nach Einlangen des Antrags.** Sie beginnt mit dem **Beginn der GSVG-Pflichtversicherung**, wenn Sie das ausdrücklich wünschen und den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verständigung über den Beginn Ihrer Pflichtversicherung stellen.
   Nach einer Unterbrechung der Krankenversicherung muss die Zusatzversicherung neu beantragt werden.
3. Die Zusatzversicherung **endet**
   - mit dem **Ende der GSVG-Pflichtversicherung.**
   - durch **Austritt** mit Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
   - durch **Ausschluss** mit Ende des dritten Monats, wenn die Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt sind.

Achtung: Mit dem Ende der Zusatzversicherung fällt auch der Anspruch auf Krankengeld weg. Haben Sie nach dem Ende der Zusatzversicherung noch Krankengeld bekommen, müssen Sie dieses zurückzahlen.

4. Der **Beitrag zur Zusatzversicherung beträgt 2,5 %** jener Beitragsgrundlage, von der die Beiträge zur GSVG-Krankenversicherung berechnet werden, sofern diese den Betrag von 1.230,95 € überschreitet. Wir schreiben die Beiträge zur Zusatzversicherung vierteljährlich vor, der Mindestbeitrag beträgt monatlich 30,77 € (Wert 2024).
5. Anspruch auf Krankengeld haben Sie nach einer **Wartezeit von sechs Monaten**. Die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall entstanden ist, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist. Das tägliche Krankengeld beträgt mindestens 10,37 € (Wert 2024).
6. Die Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns **innerhalb von sieben Tagen** melden. Sind Sie für einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig, benötigen wir **alle 14 Tage** einen Nachweis. Nach einem Spital-, Kur- oder Genesungsaufenthalt müssen Sie die weitere Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit innerhalb von sieben Tagen melden. In allen Fällen legen Sie Ihrer Meldung bitte eine ärztliche Bestätigung bei! Wenn Sie eine der Fristen überschreiten, erhalten Sie bis zum Zeitpunkt Ihrer Meldung kein Krankengeld.